

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 57 (1906)
Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

oder ein Bestand der gemeinen Föhre, die mit so großer Zähigkeit die unfruchtbaren Schuttkegel in unsern größern Alpentälern besiedelt (wie etwa am rechten Rheinufer unterhalb Chur oder im Pfynwald im Wallis). Vielleicht auch ein typischer Auenwald oder Erlenbruch längs einem noch nicht verbauten Flußufer. Das sind nur zur Erläuterung einige Beispiele, die sich leicht vermehren ließen.

Die zu Urwäldern bestimmten Flächen sollten in öffentliche Hand übergehen, die Gewähr für ihre unveränderte Erhaltung in alle Zukunft bietet: also Bund, Kantone oder wissenschaftliche Vereine. Die finanzielle Frage, nämlich die Entschädigung der Waldeigentümer für den Ausfall der bisherigen Nutzung, wird die Hauptschwierigkeit bilden, doch wird man hier auf die Mitwirkung des Bundes rechnen dürfen. Die spätern Kosten sind jedenfalls nicht sehr groß, da einzig eine allerdings intensive Aufsicht und vielleicht Erhaltung der Einzäunung in Betracht kommen. Ein weiteres Bedenken könnte die Befürchtung bilden, daß solche Urwälder der Verbreitung von Insektenverheerungen Vorschub leisten. Dagegen sprechen jedoch die Berichte aus noch vorhandenen Urwaldbeständen, die nach übereinstimmendem Urteil durchaus nicht den Eindruck des Verfalles machen, sondern sich durch strotzende Lebenskraft auszeichnen.

Zum Schlusse sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß es außer den Urwäldern noch andere Formationen unserer heimischen Pflanzenwelt gibt, die der Erhaltung ebenfalls wert sind; ich erinnere an die Hochmoore, die natürlichen Verlandungsercheinungen unserer Seen, die Walliser Felsenheide. Vielleicht könnte die vorliegende Frage gleich in diesem weitern Sinne behandelt werden. Zu einer diesbezüglichen gemeinsamen Eingabe an die Bundesbehörden würden auf Initiative des schweiz. Forstvereins wohl auch andere Körperschaften Hand bieten, wie die naturforschende und botanische Gesellschaft, der Alpenklub, die Vereinigung für Heimatschutz, die geographischen Gesellschaften. Doch wir wollen der Prüfung der Frage durch das ständige Komitee nicht vorgreifen. Unsere Anregung bezweckt vorläufig nur eine allseitige, fachmännische Untersuchung darüber, ob auch der Wildnis im Sinne Riehls ihr Recht werden kann.

Rob. Gluz.



Mitteilungen.

Die Weißweide von le Fort.

Die Rhoneebene bildet in ihrer untern Partie einen bevorzugten Standort für die meisten unserer Laubholzarten. Esche, Eiche und Birke weisen hier einen außergewöhnlich großen Zuwachs auf. So besaß bei-

spielsweise ein dem Boden eben abgehauener Block einer 14-jährigen Birke an seinem untern Ende eine Stärke von 45 cm. Die mittlere jährliche Zunahme des Durchmessers dieses Baumes beläuft sich somit auf 32 mm; seine Totalhöhe betrug 18 m. Wir haben an Eichen häufig einen Zuwachs von 2 cm und mehr per Jahrring gemessen.

Es erklärt sich hieraus, daß man, trotz der vor zwanzig bis dreißig Jahren in jener Gegend erfolgten rücksichtslosen Ausbeutung der Eichen, noch einzelne Exemplare von seltenen Ausmaßen findet. Beinahe sämtliche sind von schönem Wuchs. Die vollkommensten kommen in nächster Umgebung des Dorfes Noville vor.

Nicht weit von hier, auf der Böschung des rechten Rhoneufers, in le Fort, in der Nähe des Gebäudes, das diesen Namen trägt, steht, als alter Kopfholzstamm, eine bemerkenswerte Weißweide (*Salix alba* L.).

Der Baum, von bizarrer Form, wuchs unbeachtet inmitten eines Erlenniederwaldes der Gemeinde la Tour de Peilz auf. Die letztere, ermächtigt das gesamte umliegende Gebiet zu urbarisieren, entschloß sich jedoch, den alten Baum zu erhalten. Wir gratulieren der Gemeindebehörde zu einem so einsichtigen Beschluß.

Die Dimensionen dieser Weide sind folgende: Umfang am Boden 6,70 m; bei 1,3 m Höhe 5,60 m; Gesamthöhe 11 m. Ursprünglich Schneidelbaum, teilt sich der Stamm bei 5 m Höhe in drei Hauptäste. Die Ausschläge, welche den Gipfel bilden, sind noch wuchskräftig; der größte Durchmesser der Krone beträgt 13 m. Der Schaft ist in seiner ganzen Höhe vollständig hohl, in seinem Innern finden drei Mann Raum. Der Mantel hat im Mittel nicht mehr als 20—30 cm Dicke; zahlreiche Spalten und Längsöffnungen durchbrechen denselben. Er ist stark höckerig, die Borke der Rinde erreicht eine Dicke bis 8 cm und löst sich in geraden länglichen Lamellen ab.

Eine reichliche Vegetation scheint sich über die Altersschwäche des Ahnen zu freuen und zieht grüne Girlanden um seinen großen, unförmlichen Körper. *Polypodium vulgare* und *Asplenium Trichomanes* wohnen hier vereint mit dem Geißblatt inmitten eines wahren Moospolsters.

Wir wollen für dieses Mal auf eine Schätzung des Alters des Veteranen verzichten und beschränken uns auf den Wunsch, er möchte noch recht lange dem Wind und den Stürmen stand halten, zur Freude aller derjenigen, welche Sinn für die Poesie besitzen, die von einem alten Baum ausgeht. Die Gelegenheit hierzu wird ja immer seltener.

Montreux, im Mai 1906.

Nach Hrn. Badouy
aus dem Französischen übersetzt.





Die große Kopfholz-Weide von le Fort, bei Noville (Waadt).

Das glarnerische Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz betr. die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei.

Die glarnerische Landsgemeinde hat am 6. Mai ohne irgendwelche Opposition das neue kantonale Forstgesetz angenommen. — Es mag nicht uninteressant sein, aus der Eröffnungsrede von Herrn Landammann Blumer folgendes zu entnehmen:

..... „und das Gesamtinteresse soll auch allein in Betracht fallen, wenn beim kantonalen Ausführungsgesetz zum neuen eidg. Forstgesetz zugunsten unserer Waldkultur Einschränkungen in der freien Benützung der Wälder beschlossen werden müssen. Die vorberatenden Behörden haben diese Einschränkungen nach den eidg. Vorschriften, aber auf das Allernotwendigste beschränkt, und sie werden auch in der Ausführung des Gesetzes vorsichtig, mit Maß und Ziel vorgehen und die Eigenart unseres Hochgebirges und seiner Bewohner vollauf berücksichtigen. Es ist mir übrigens gar kein anderes Gebiet bekannt, auf dem der Erfolg allmählicher Durchführung der Anforderungen der Wissenschaft so überzeugend auf die Volksanschauungen gewirkt hat, wie gerade beim Forstwesen.“

Es erhellt daraus, daß Regierung und Landrat die Notwendigkeit eines geordneten Forstwesens einsehen und daß im allgemeinen der Sache mehr Interesse, mehr Sympathie entgegengebracht wird als ehemals.

Die erste kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom Jahre 1876 wurde am 20. Juli 1881 vom Landrate erlassen, nachdem die Landsgemeinde vom Jahre 1877 ein Gesetz betreffend die Besoldung eines Kantonsförsters genehmigt hatte. Ebenso entschied seinerzeit die Landsgemeinde über die Regelung der Nutzungen in den Privatwäldern, sowie über das Vollziehungsgesetz betreffend die Ablösungen von Weide-, Streu- und andern Dienstbarkeiten. Die Landsgemeinde faßte auch schon im Jahre 1872 einen Beschluß betreffend die Erteilung von Prämien für tüchtige Leistungen einzelner Gemeinden im Forstfache.

Um alle die verschiedenen Gesetze und Beschlüsse mit dem Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902 in Einklang zu bringen, schien es am richtigsten, ein einheitliches Ausführungsgesetz zu bearbeiten. Im Grunde handelt es sich allerdings mehr um eine kantonale Vollziehungsverordnung zum eidg. Gesetz. Da aber die Abänderung und Aufhebung von Gesetzen und Beschlüssen notwendig war, die teilweise vom Landrate, teilweise aber auch von der Landsgemeinde erlassen wurden, und da im speziellen auch die bisherige provisorische Adjunktenstelle definitiv geschaffen werden soll, d. h. eine Neuorganisation des höhern Forstdienstes vorgesehen war, mußte die Vorlage von der Landsgemeinde genehmigt werden. Das war der Grund, warum man den Namen „Vollziehungsgesetz“ wählte.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes mußte vollständiger Anschluß an das eidg. Forstgesetz Regel bleiben; jedenfalls wollte man absolut nicht weiter gehen, als direkt verlangt wurde. In Form und Inhalt ist das glarnerische Gesetz dem Bundesgesetz nachgebildet.

I. Umfang und Organisation der staatlichen Aufsicht.

Sämtliche öffentlichen Wälder des Kantons sind Schutzwaldungen; von den privaten Wäldern sind diejenigen Schutzwälder, welche schon nach dem ersten Bundesgesetz vom Jahre 1876 als solche erklärt worden sind. Der Regierungsrat ist aber berechtigt, je nach Bedürfnis auch weitere Privatwaldungen als Schutzwälder zu erklären. Es muß zugegeben werden, daß die Erklärung sämtlicher Wälder als Schutzwälder das richtigste wäre; da man aber diese Angelegenheit so viel als möglich „beim alten“ belassen wollte und der Kanton Glarus nur zirka 3 % Privatnichtschutzwald besitzt, wurde von der allgemeinen Schutzwalderklärung Umgang genommen. Tatsächlich besteht dieser Nichtschutzwald aus kleineren Parzellen in der Nähe der Talebene, an Orten, wo man die bisherigen Zustände vorläufig belassen kann.

Mit bezug auf die Organisation handelt es sich, wie bereits erwähnt, um definitive Schaffung der bisherigen provisorischen Adjunktenstelle. Der Kantonsförster heißt in Zukunft Oberförster. Das höhere Forstpersonal wird vom Landrat gewählt.

II. Öffentliche Waldungen.

An solchen kommen im Kanton 31 Gemeindewaldungen und zwei kleinere Korporationswälder vor. Das Gesetz zählt außer den Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden auch die Pflichten des untern Forstpersonals auf. Es wird verlangt, daß sämtliche neugewählte Bannwarte einen achtwöchentlichen Kurs zu besuchen haben und zwar auch diejenigen, welche keine fixe Besoldung beziehen. Bisher wurde das untere Forstpersonal in Kursen von nur drei Wochen ausgebildet; in Zukunft wird danach getrachtet, die Bannwarte derart auszubilden, daß sie auch imstande sind, wirtschaftliche Anweisungen seitens des höhern Forstpersonals richtig auszuführen. Die Vorschrift der zweimonatlichen Kurse darf für unsere Verhältnisse als bedeutender Fortschritt bezeichnet werden.

Die Artikel über Triangulation und Detailvermessung wurden aus dem eidg. Gesetz unverändert hinübergenommen. Die Kosten der Detailvermessung werden zu $\frac{1}{3}$ vom Kanton, zu $\frac{2}{3}$ von den betreffenden waldbesitzenden Gemeinden getragen. An die Triangulation IV. Ordnung zahlt der Kanton, nach Abzug eines Bundesbeitrages von Fr. 25 pro Punkt, die Hälfte des restierenden Betrages.

Die Waldvermehrung ist mit wenig Ausnahmen durchgeführt.

Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Errichtung von provisorischen Wirtschaftsplänen sind hier nicht neu; bereits wird mit der dritten Revision dieser Operate begonnen, da eben bis zum Abschluß einzelner Vermessungen noch verschiedene Jahre vergehen werden.

Die Innehaltung des Abgabebesizes wird den Gemeinderäten zur Pflicht gemacht; von allem zur Nutzung gelangenden Holz ist der kubische Inhalt zu ermitteln. Allerdings steht es den einzelnen Behörden frei, das Holz liegend oder stehend zu messen. Bis jetzt kannte man im Kanton Glarus mit ganz wenig Ausnahmen nur die offkulare Schätzung des Nutzungsquantums und den Verkauf auf dem Stocke. Es ging nicht an, die Messung des liegenden Holzes sofort zu verlangen; man griff daher zu dem Mittel der „Stehend-Messung“ resp. Kluppierung in Brusthöhe oder man verlangt die Fällung an Probestämmen. In einigen Gemeinden wurde bereits im Jahre 1905 das Nutzungsquantum durch das höhere Forstpersonal nach den angegebenen Methoden ermittelt. Eine „Liegend-Messung“ wird erst dann möglich sein, wenn die Gemeinden den Holzhauereibetrieb selbst übernehmen und der Verkauf auf dem Stocke verschwindet.

Die gesetzliche Bestimmung betreffend das Verbot der Kahlschläge greift tief in die bisher üblichen Schlagssysteme des Kantons ein. Die Schlagkonzentrierung floriert wohl nirgends in dem Maße wie im Glarnerland, und es wird eine bedeutende Arbeit brauchen, um in dieser Beziehung allmählich auf einen andern Boden zu gelangen. Nachdem eben seiner Zeit einige Plenterschläge unglücklich geführt wurden, indem aus geschlossenen Beständen oft mehr als $\frac{1}{3}$ des gesamten Holzmaterials zur Nutzung gelangte, sind größere Windfälle nicht ausgeblieben; die Abneigung gegen das „Plentern“ ist deshalb einigermaßen zu begreifen. — In geschlossenen, gleichalterigen Kottannenbeständen wird die Verjüngung auf natürlichem Wege nicht immer möglich sein, und man wird kein anderes Mittel haben, als mit schmalen Absäumungen dem Gesetze ungefähr gerecht zu werden, ein System, das wir vorläufig auch in gemischten Beständen anwenden müssen als allmählicher Übergang zum Femelschlagbetrieb.¹

Punkto Ablösung von Dienstbarkeiten und Verbot schädlicher Nebennutzungen hält sich das kantonale Vollziehungsgesetz strenge an das Bundesgesetz. Ablösungen von Dienstbarkeiten werden in Zukunft nur noch selten notwendig, dagegen wird es etwas schwer halten, die schädlichen Nebennutzungen zu verbieten. Speziell das Verbot der Streuenutzung gab seinerzeit bei der Beratung des Gesetzes im Landrat sehr viel zu sprechen und man wird hier so schnell das Gesetz nicht in aller Schärfe anwenden können. Vorläufig wird danach ge-

¹ Ob man sich damit auch wirklich der durch die Femelschlagwirtschaft angestrebten ungleichaltrigen Bestandesverfassung nähert? Die Red.

trachtet, das Streuewischen da zu verbieten, wo die natürliche Verjüngung einzuleiten ist, doch auch hier wird man leider nicht allzu große Flächen beanspruchen können.

Bei Anpflanzungen in Weidwäldern schreibt das Gesetz dem Eigentümer genügende Schutzmaßnahmen gegen Beweidung vor.

Von jeder Gemeinde, resp. Korporation wird die Aufstellung eines Waldreglementes verlangt; meistens besitzt man solche und wird es sich nur darum handeln, dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetz in Einklang zu bringen.

Die Erstellung von Abfuhrwegen wird dadurch gefördert, daß bezügliche Projekte durch das Kantonsforstamt oder unter dessen Leitung abgesteckt und ausgearbeitet werden; zudem beteiligt sich der Kanton an den Kosten mit dem gleichen Beitrag wie der Bund. Den glarnerischen Gemeinden erwächst damit ein Vorteil, wie ihn Gemeindeforesten in andern Kantonen wohl selten haben; dagegen muß auch zugegeben werden, daß der Waldwegbau nirgends so weit zurückgeblieben ist, wie hier.

Zur Sicherung gegen Feuerschaden darf in Wäldern oder in unmittelbarer Nähe derselben kein Feuer angezündet werden.

Die Entrindung des Nadelholzes, das außer der Saftzeit geschlagen wird und im Walde liegen bleibt, hat bis 1. Mai zu geschehen; während der Saftzeit geschlagenes Holz ist sofort zu entrinden.

Zur Verhütung von Insektschaden oder bei Wildverbiss usw. hat das Kantonsforstamt die nötigen Maßnahmen zu treffen und haben sich die Waldbesitzer sämtlichen Anordnungen zu unterziehen.

III. Privatwaldungen.

Die allgemeine Bestimmung betr. die Privatwaldungen handelt von der Zusammenlegung. Sie wird in unserm Kanton wohl selten vorkommen.

Die Privatschutzwaldungen sind im allgemeinen denselben Gesetzesvorschriften unterstellt wie die öffentlichen Waldungen. Bestimmungen betreffend die Waldhut in Privatwäldern haben wir keine.

In Privatschutzwäldern ist die Nutzung eines Quantums von 10 m³, in den Nichtschutzwaldungen dagegen sind sämtliche Nutzungen frei.

IV. Erhaltung und Vermehrung des Waldareals.

Mit Bezug auf die Erhaltung des gegenwärtigen Waldareals und das Verbot der Ausreutung wird der Art. 31 des Bundesgesetzes zitiert.

Die Teilung von öffentlichen Waldungen zu Eigentum oder Nutznießung unter die Gemeindebürger oder Korporationsgenossen ist untersagt.

Da der Kanton keine eigenen Waldungen besitzt und auch der Ankauf größerer Flächen im Einzugsgebiete von Wildbächen zwecks Aufforstung hier nicht beliebt, mußten die Arbeiten betreffend die Vermehrung des Waldbarcals den Gemeinden überlassen werden; dagegen leistet der Kanton zum Bundesbeitrag an die verschiedenen Arbeiten Subventionen von 10—30 %.

Projektierung und Aufsicht übernimmt das kantonale Forstamt.

V. Expropriation.

Bis jetzt wurden auf dem Wege des richterlichen Verfahrens die für den Wald schädlichen Servitute und Rechte abgelöst. Da der Kanton ein Expropriationsgesetz hat, so werden nun in Zukunft alle Enteignungen von Privatreehten, Ablösungen von Servituten, Abtretungen von Boden zu Aufforstungen, zur Anlage von Waldwegen usw. durch die Landeschätzungskommission I. eventuell II. Instanz geschätzt.

VI. Strafbestimmungen.

Ein sechster Abschnitt, der von den Strafbestimmungen handelt, ist dem eidg. Gesetz entnommen.

Das Ausführungsgesetz ruft einer Instruktion für das höhere kantonale Forstpersonal und für die Gemeindebannwarte; eine solche für Errichtung von Wirtschaftsplänen wird erlassen, nachdem einige Gemeindefeldungen vermessen sind.

Wenn auch bei einigen Abschnitten etwas weitergehende Bestimmungen zu wünschen gewesen wären, so darf doch das neue Vollziehungsgesetz als für die glarnerischen Verhältnisse genügend betrachtet werden. Man wird auch so bei der Ausführung einzelner Vorschriften, wie derjenigen betreffend Nahlschläge und Streueweischen, sehr vorsichtig vorgehen müssen. Hoffen wir aber, daß der Kanton Glarus sich in forstlicher Beziehung allmählich ein besserer Ruf erwerben werde als er ihn derzeit besitzt.

Das höhere kantonale Forstpersonal ist der Landsgemeinde von 1906 aber noch in anderer Beziehung verbunden, hat sie doch ohne Widerrede ein neues kantonales Besoldungsgesetz angenommen, worin dem Forstpersonal folgende Gehalte ausgesetzt sind:

für den Oberförster	Fr. 4000—4500	(bis jetzt Fr. 3000—4000)
„ „ Adjunkten	„ 3000—3500	(„ „ „ 2500—3000)

nebst den frühern Taggeldern und Reiseauslagen. O.

